

Statuten der Junior Chamber International Flughafenregion Zürich

Aus Gründen der Einfachheit wird lediglich die männliche Form zur Bezeichnung von natürlichen Personen oder Funktionen verwendet.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name, Sitz und Dauer

Unter der Bezeichnung «Junior Chamber International Flughafenregion Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Junior Chamber International Flughafenregion Zürich (nachfolgend JCI Flughafenregion Zürich genannt) hat ihren Sitz in Bülach. Die Vereinsdauer ist unbeschränkt.

1.2. Stellung in der Junior Chamber International Switzerland

Der Verein ist Mitglied der Junior Chamber International Switzerland und anerkennt deren jeweilige Statuten und die auf deren Grundlage erlassenen Reglemente. Der Verein ist von keiner anderen Jungen Wirtschaftskammer abhängig.

1.3. Zweck

Der Verein verfolgt kein wirtschaftliches Ziel und ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur Zwecksetzung der Junior Chamber International Switzerland, nämlich:

- bei ihren Mitgliedern das Verständnis für die Verantwortung an der Gemeinschaft und die Verständigung unter Menschen und Völkern zu wecken;
- ihre Mitglieder zur Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten, insbesondere ihrer Führungseigenschaften, anzuregen und ihnen zur Festigung dieser Eigenschaften Gelegenheit zu bieten;
- zur Lösung von wirtschaftlichen und gemeinnützigen Problemen der Gemeinschaft beizutragen;
- das Verständnis unter ihren Mitgliedern auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern;

1.4. Mittel

1.4.1. Finanzielle Mittel

Der Verein wird finanziert durch die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder, der Senatoren, der Altmitglieder sowie durch Veranstaltungserlöse und Gönnerbeiträge.

1.4.2. Persönlicher Einsatz

Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen mittels

- der aktiven Mitarbeit eines jeden Mitgliedes;
- der Zusammenarbeit mit den zuständigen politischen Behörden und wirtschaftlichen Verbänden;
- der Pflege freundschaftlicher Beziehungen der Mitglieder unter sich und mit den Mitgliedern der anderen Jungen Wirtschaftskammern;
- der Teilnahme an geeigneten, von der Junior Chamber International Switzerland propagierten Programmen im Rahmen der Möglichkeiten und der Interessen des Vereins.

2. Mitgliedschaft

2.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der

- im Alter von 18 bis 40 Jahren steht;
- von einem Mitglied zur Aufnahme in den Verein vorgeschlagen wird;
- in seiner beruflichen Tätigkeit besondere Verantwortung trägt und
- gewillt ist, aktiv zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.

Das Aufnahmeverfahren wird in einem Reglement festgelegt. Die JCI Flughafenregion Zürich kann sich aus Aktivmitgliedern, Altmitgliedern, Ehrenmitglieder und Senatoren zusammensetzen.

2.2. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ordentlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und an allen offiziellen Anlässen, einschliesslich Lunches, teilzunehmen. Bei Verhinderung an der Teilnahme hat sich das Mitglied bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen.

2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinszugehörigkeit wird verloren:

2.3.1. durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung zuhanden des Vorstandes bis Ende November auf das Kalenderjahrende;

2.3.2. durch Ausschluss durch den Vorstand

- aus wichtigem Grund (Art. 72 Abs. 3 ZGB);
- bei mehr als sechs unentschuldigtem Absenzen von offiziellen Anlässen, einschliesslich Lunches, im Verlauf eines Vereinsjahres. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren.

2.4. Altmitglied

Ein Mitglied wird mit der Erfüllung des 40. Altersjahres auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zum Altmitglied. Altmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Das Altmitglied bezahlt einen von der Generalversammlung festzusetzenden, reduzierten Mitgliederbeitrag.

2.5. Senator

Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich um die JCI Flughafenregion Zürich besonders verdient gemacht hat, gemäss den international verbindlichen Regeln der JCI zum Senator vorschlagen. Senatoren sind Mitglieder auf Lebzeiten der JCI sowie im JCI-Senat. Senatoren haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und bezahlen bis zum Vereinsjahr, in welchem sie 40 Jahre alt werden, den gleichen Mitgliederbeitrag wie Aktivmitglieder. Danach bezahlen sie einen von der Generalversammlung festzusetzenden, reduzierten Mitgliederbeitrag.

2.6. Ehrenmitglied

Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

2.7. Passivmitgliedschaft

Der Vorstand kann Aktivmitgliedern, welche das zeitliche oder persönliche Engagement für eine aktive Mitgliedschaft vorübergehend nicht mehr erbringen können, eine vorübergehende auf maximal 2 Jahre beschränkte Passivmitgliedschaft zuerkennen. Der Jahresbeitrag beträgt 200% des jeweiligen Aktivmitgliederbeitrags.

3. Organe

3.1. Generalversammlung

3.1.1. Stellung und Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mittels schriftlicher Einladung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

3.1.2. Ordentliche Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor dem 1. März statt.

3.1.3. Ausserordentliche Generalversammlungen

Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder hat der Vorstand innert 10 Tagen seit Eingang des Begehrens unter der Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

3.1.4. Protokoll

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

3.1.5. Beschlussfassung

Jedes Aktivmitglied sowie jeder Senator hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Es genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Vereinsauflösung. Wenn 10% der anwesenden Mitglieder es verlangen oder wenn der Vorsitzende es anordnet, ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.1.6. Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresrechnung, des Rechenschaftsberichtes von Vorstand und Arbeitskommissionen sowie des Revisionsberichtes;
- Décharge-Erteilung an die geschäftsführenden Organe;
- Genehmigung des Budgets, nationaler Projekte und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und statutarische Reglemente;
- Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse;
- Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und den Austritt aus der Junior Chamber International Switzerland.

3.2. Wahlversammlung

3.2.1. Stellung und Einberufung

Die Wahlversammlung ist das Wahlorgan des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mittels schriftlicher Einladung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

3.2.2. Ordentliche Wahlversammlung

Im Oktober / November findet eine Wahlversammlung statt, an der Vorstand, Präsident und Rechnungsrevisoren für die kommende Amtsperiode gewählt werden.

3.2.3. Protokoll

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

3.2.4. Beschlussfassung

Jedes Aktivmitglied sowie jeder Senator hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Es genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Wenn 10% der anwesenden Mitglieder es verlangen oder wenn der Vorsitzende es anordnet, ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.2.5. Befugnisse

Der Wahlversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- Aufnahme von Mitgliedern.

3.3. Vorstand

3.3.1. Organisation

Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern, wovon eine Person das Amt des Präsidenten innehat. Der Vorstand wird für eine einjährige, nach der ordentlichen Generalversammlung beginnende Amtsperiode von der vorgängigen Wahlversammlung gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3.3.2. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

3.3.3. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind. Er kann zur Bearbeitung von lokalen und nationalen Programmen Arbeitskommissionen einsetzen. Die Rechte und Pflichten werden in einem schriftlichen Auftrag des Präsidenten festgelegt. Der Vorstand und für ihn der Präsident oder ein von diesem bezeichneter Stellvertreter vertritt den Verein nach aussen in der Junior Chamber International Switzerland.

3.3.4. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft wie notwendig. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.4. Rechnungsrevisoren

Die Wahlversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren für die ab der folgenden ordentlichen Generalversammlung dauernde Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren dürfen weder in lokalen noch in nationalen Programmen leitend tätig werden noch dem Vorstand angehören.

4. Arbeitskommissionen

4.1. Besetzung

Die Arbeitskommissionen werden durch den Vorstand gebildet. Dieser bezeichnet auch den Vorsitzenden. Im Übrigen konstituieren sich die Arbeitskommissionen selbst.

4.2. Aufgaben

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitskommissionen und deren Vorsitzende sind in einem schriftlichen Auftrag des Präsidenten festgelegt. Die Arbeitskommissionen haben zuhanden der Generalversammlung dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

7. Auflösung

Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, hat zwei Liquidatoren zu wählen und deren Rechte und Pflichten festzusetzen.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der JCI Flughafenregion Zürich vom 20. Januar 2016 in Wallisellen angenommen und treten per sofort in Kraft.